

Übergang Bachelor/Master (Doppeleinschreibung)

Aus aktuellem Anlass möchten wir über das Verfahren zur Doppeleinschreibung (Bachelor/Master) informieren:

1. Die Möglichkeit der Doppeleinschreibung ist im Hochschulgesetz als Ausnahmefall gedacht, nicht als Regelfall. Der Ausnahmefall sieht beispielhaft vor, dass der/die Studierende im alten Semester bereits alle Leistungen erbracht hat, die Bewertung jedoch nicht mehr im alten Semester zu erwarten ist. Damit jedoch keine unnötigen Wartezeiten entstehen, besteht die Möglichkeit einer vorläufigen Zulassung in den Master (Doppeleinschreibung) unter den Voraussetzungen von Nr. 2-3.
2. Eine Doppeleinschreibung in den Master ist nur einmalig möglich, wenn 15 ECTS oder weniger zum Bachelorabschluss fehlen.
3. Die aktuelle Durchschnittsnote (ggf. mit Bonusberücksichtigung, vgl. Eignungsprüfungsordnung) entspricht der geforderten Mindestnote des jeweiligen Studienganges oder ist besser (z.B. aktueller Notenschnitt: 1,9; Mindestnote: 2,0).
4. Folglich muss der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges mit der entsprechenden Abschlussnote spätestens bis zum Ende des ersten Mastersemesters nachgewiesen werden (vorletzter Werktag des Semesters).
5. Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder auch die Abschlussarbeit, die bereits erbracht, jedoch im alten Semester noch nicht bewertet wurden, reichen folglich nicht i.S. der Nachweiserbringung für die endgültige Zulassung zum Master, vgl. Nr.4.
6. Werden die ausstehenden Zugangsvoraussetzungen nicht vollständig vor dem Ablauf von einem Semester nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HSG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie. Bereits im Masterstudiengang erbrachte Leistungen bleiben bestehen.
7. Sollte eine erneute Einschreibung aufgrund der nicht vorliegenden Zulassungsvoraussetzung am Ende des 1. Semesters notwendig sein, müssen Einschreibefristen beachtet werden.